

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
 kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

## für Wilsdruff, Tharandt,

## Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 22.

Dienstag, den 18. März

1879.

### Bekanntmachung,

#### das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird nach Maßgabe von § 61, 2 der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

den 29. März dieses Jahres,

von Vormittags 1/2 9 Uhr an,

die Gestellspflichtigen aus der Stadt Lommatzsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsbezirks Lommatzsch

im Rathause zu Lommatzsch;

den 31. März dieses Jahres,

von Vormittags 1/2 9 Uhr an,

die Gestellspflichtigen aus der Stadt Wilsdruff und aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsbezirks Wilsdruff

im Gasthause zum Adler in Wilsdruff;

den 1. April dieses Jahres,

von Vormittags 9 Uhr an,

die Gestellspflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn sowie aus nachstehenden Ortschaften des Gerichtsbezirks Nossen:

Augustusberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf, Choren—Toppischädel, Deutschenbora und Dittmannsdorf

im Gasthause zum Deutschen Hause in Nossen

am 2. April dieses Jahres,

von Vormittags 9 Uhr an,

aus nachstehenden Ortschaften des Gerichtsbezirks Nossen:

Elgersdorf, Göltzscha, Gohla, Gotthelf-Friedrichsgrund, Gruna mit Ilkendorfer Lehden, Hirschfeld, Höschen, Hohentanne, Ilkendorf, Karcha, Käzenberg, Kleßig, Kreiga, Leichen, Lützenitz, Mahlisch, Maltitz, Marktitz, Mergenthal, Mühlitz, Niederentla, Nöhlitz, Oberentla, Übergruna, Oberkötzschen, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauhitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starkbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallischütz

ebenfalls im Gasthause zum Deutschen Hause in Nossen.

Die sämtlichen zur Gestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärflichtigen des Aushebungsbezirks Nossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniss erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen zu Vermeidung der in § 24., der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile aufgefordert.

Militärflichtige, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeiobrigade zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe, sowie Gemeindevorstände haben die bei denselben zur Stammrolle argemeldeten und in ihrem Orte gestellspflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61, 1 der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Gestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die Herren Gemeindevorstände behufs etwaiger Auskunftsvertheilungen mit einzufinden.

### Zum Loosungstermine

für die Militärflichtigen aus dem Geburtsjahre 1859, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben, ist

der 3. April dieses Jahres

Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zum Deutschen Hause in Nossen

bestimmt worden und wird den Militärflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei der Aufrufung im Loosungslöcale nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Los gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obige Zeugnisse zu becheinigen.

Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zu Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der Königl. Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist.

Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erweysunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angeklachte Reclamationen werden den 3. Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angehängt, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhöhung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage angerechnet, wo die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden.

Militärflichtige, welche sich freiwillig & einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen die Vergünstigung, daß sie statt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben und in der Regel zu Reserveübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4jährig Freiwilliger bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Wormundes beizubringen.

Meissen, am 4. März 1879.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Nossen.  
von Bosse.

### Bekanntmachung, die Vertilgung der Feldmäuse betr.

Da zu befürchten steht, daß auch in diesem Jahr die Feldmäuse wieder einen bedeutenden Schaden verursachen werden, wenn nicht im Frühjahr zu deren Vertilgung energische Massregeln erlassen werden, so wird den Grundstücksbesitzern des hiesigen Bezirks dringend empfohlen, sobald es die Witterungsverhältnisse gestatten, die Vertilgen der Feldmäuse sich angelegen sein zu lassen.